

An die  
Damen und Herren  
des Rates der Stadt Meerbusch

## **Beratungsvorlage**

zu TOP 17 der Sitzung des Rates am 29. Oktober 2009

### **Wahl des Integrationsrates:**

- 1. Erlass einer Wahlordnung**
- 2. Festlegung des Wahltermins**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates in der als Anlage beigefügten Fassung.

Als Wahltermin für die Wahl des Integrationsrats wird der 7. Februar 2010 festgesetzt.

### **Begründung:**

Die gesetzliche Grundlage für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates ist § 27 der Gemeindeordnung NRW (GO). Darin finden sich insbesondere die folgenden Regelungen zu Wahlrecht und Wählbarkeit:

Wahlberechtigt sind – sofern sie am Wahltag 16 Jahre alt sind, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Meerbusch ihre Hauptwohnung haben:

- Ausländer,
- Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben wurde, also insbesondere Spätaussiedler und Eingebürgerte.  
(Dieser Personenkreis muss sich bis zum 12. Tag vor der Wahl ins Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über die Wahlberechtigung führen.)

Wählbar sind – mit Vollendung des 18. Lebensjahres – alle wahlberechtigten Personen und alle Bürger.

Im Übrigen finden gemäß § 27 Absatz 11 GO die wesentlichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes unmittelbar Anwendung. Insbesondere sind dies die Regelungen zu den Wahlorganen und zur Durchführung der Wahl. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass zusätzlich zur Wahl in Wahllokalen die Möglichkeit der Briefwahl anzubieten ist. Der Bürgermeister als Wahlleiter kann den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke einteilen; dies ist seitens der Verwaltung auch beabsichtigt.

Von der unmittelbaren Geltung ausgenommen sind dagegen die Bestimmungen zur Einreichung und Behandlung von Wahlvorschlägen, zu den Stimmzetteln, zum Wahlsystem und zur Verteilung der Sitze. Hierzu kann das Innenministerium, ebenso wie zum Wahltag, durch Rechtsverordnung Näheres regeln. Da dies bisher nicht geschehen und auch nicht zu erwarten ist, muss die Regelung in einer örtlichen Satzung erfolgen. Die Festlegung des Wahltermins erfolgt separat durch Ratsbeschluss.

### **Lösung:**

Durch die Möglichkeit, eigene Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge und für die Entscheidung des Wahlausschusses über deren Zulassung treffen, werden die Städte in die Lage versetzt, die Wahlvorbereitungen mit den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel in Einklang zu bringen. Die Verwaltung schlägt die Fristen vor, die sich aus dem Text der als Anlage beigefügten Wahlordnung ergeben.

Der Satzungsentwurf entspricht ansonsten im Wesentlichen den nicht unmittelbar geltenden Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und ergänzend der Kommunalwahlordnung. Zugunsten der Stärkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl wird allerdings auf das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften verzichtet.

Mit der Festlegung des Wahltermins auf den 7. Februar 2010 wird einer Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes gefolgt. Ein landesweit einheitlicher Wahltermin kann als wichtiger Schritt zur besseren Publizität betrachtet werden und damit der Wahlbeteiligung dienen.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage  
Erste Beigeordnete